

Satzung

§ 1 ALLGEMEINES

1. Die Kasse führt den Namen Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG und hat ihren Sitz in Dortmund. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sie versichert im selbstabgeschlossenen Geschäft nur Todesfallrisiken im Inland.
2. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern und etwa mitversicherten Kindern Versicherungsleistungen nach den jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarifen. Darüber hinaus darf die Kasse Versicherungsverträge vermitteln.
3. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Homepage der VKH im Internet.

§ 2 AUFNAHME

1. In die Kasse können Personen bis zum Alter von 70 Jahren aufgenommen werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 für die Aufnahme erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei der Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem aufgenommenen Mitglied werden der Versicherungsschein, die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), gegebenenfalls die Sonderbedingungen für die Unfallzusatzversicherung und die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ausgehändigt. Für etwa mitversicherte Kinder wird ebenfalls ein Versicherungsschein ausgestellt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss des ersten Versicherungsvertrags.

§ 3 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet bei Fortfall des letzten Versicherungsvertrags.
2. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge in Verzug und erfolglos gemacht worden sind.
 - b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

§ 4 ÄNDERUNGSVORBEHALT

1. Durch eine Änderung der §§ 2 und 3 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.
2. Jedoch können die Bestimmungen über den Ausschluss aus der Kasse (§ 3 Absatz 2), über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 2 Abs. 2 AVB), die Wartezeit (§ 3 Abs. 2 AVB), die Auszahlung der Leistung (§ 3 Abs. 3 AVB), Überschussbeteiligung (§ 4 AVB), Kündigungsrecht des Mitglieds (§ 5 AVB), Rückvergütung, beitragsfreie Versicherungssumme (§ 6 AVB) sowie Kosten und Gebühren (§ 7 AVB) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 5 ORGANISATION

Organe der Kasse sind:

1. die Mitgliedervertretung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERTRETUNG

1. Die Interessen der Mitglieder werden von den aus ihren Reihen gewählten Mitgliedervertretern wahrgenommen. Die Mitgliedervertreter in ihrer Gesamtheit bilden die Vertreterversammlung. Sie ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in den jeweils stattfindenden Sitzungen. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
2. Die Vertreterversammlung besteht aus den für je 2000 Mitglieder der Kasse gewählten Vertretern, mindestens jedoch 50 Vertretern, die nach einer von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist, von den Mitgliedern gewählt werden. In gleicher Weise werden mindestens 30 Ersatzmitgliedervertreter gewählt.
3. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter und der Ersatzmitgliedervertreter beträgt 6 Jahre, sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung und endet mit dem Schluss der darauf folgenden 6. ordentlichen Vertreterversammlung. Die Neuwahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer stattzufinden. Mitgliedervertreter und Ersatzmitgliedervertreter sind wieder wählbar.
4. Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so tritt der Ersatzmitgliedervertreter für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle.
5. Innerhalb der ersten 7 Monate eines jeden Geschäftsjahrs ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Vertreterversammlungen müssen vom Vorstand innerhalb 4 Wochen anberaumt werden, wenn mindestens 1/10 der Kassenmitglieder oder der Aufsichtsrat es beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse es erfordert.
6. Zeit und Ort der Sitzung der Vertreterversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedervertretern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, eine aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählte Person leitet die Sitzung der Vertreterversammlung. Über den Verlauf der Sitzung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Vertreterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und der Wortlaut der Beschlüsse festzustellen.

8. Die Mitgliedervertreter erhalten für die Teilnahme an der Vertreterversammlung eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 7 AUFGABEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

1. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder oder deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - b. Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 11 Nr. 2)
 - c. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Sonderbedingungen für die Unfallzusatzversicherung
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Mitgliedervertreter und der Mitglieder
 - f. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrags (§ 12)
 - g. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Verteilung des Vermögens (§ 13)
 - h. Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats
 - i. Wahl des Abschlussprüfers.
2. In der Vertreterversammlung hat jeder anwesende Mitgliedervertreter eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Änderungen der Sonderbedingungen für die Unfallzusatzversicherung, über die Auflösung der Kasse (§ 13) sowie eine Bestandsübertragung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Die Abberufung eines von der Vertreterversammlung nach Nr. 1 a gewählten Aufsichtsratsmitglieds kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 8 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 12 Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Für die Amtsdauer des Aufsichtsrats gilt § 6 Nr. 3 dieser Satzung.
4. Zum Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht gewählt werden, wer
 - a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es mit Ablauf der nächsten ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung ausscheidet. Eine fristlose Niederlegung des Aufsichtsratsamts ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats damit einverstanden ist.
6. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter lädt die Mitglieder des Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den erforderlichen Sitzungen ein. Außerdem ist eine Sitzung innerhalb 8 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrats es schriftlich beantragen. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.
7. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, darunter den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat setzt eine Vergütung für die Vorstandsmitglieder fest. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags.

Der Aufsichtsrat bestellt den Treuhänder und seinen Stellvertreter, denen die Aufgabe der Überwachung des Sicherungsvermögens zukommt.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt den Verantwortlichen Aktuar.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand leitet die Kasse. Er besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstands richtet sich nach § 6 Nr. 3 dieser Satzung. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
3. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden ist oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
 - b. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
4. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich, wobei es zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung von Schriftstücken der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder bedarf. In jedem Fall hat hierbei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitzuwirken. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.
5. Der Vorstand leitet die Kasse nach einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung kann insbesondere geregelt werden, welche Vorstandsmitglieder in welchem Umfang mit der Führung der Geschäfte betraut werden.

6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter zu den erforderlichen Sitzungen einberufen.
7. Die Entschlüsse des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 10 VERMÖGENSANLAGE UND VERWALTUNGSKOSTEN

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über Ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 11 RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und den Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Jedes Jahr hat der Vorstand außerdem durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den gemäß Abs. 2 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Der Verantwortliche Aktuar hat seinen Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 12 ÜBERSCHÜSSE UND FEHLBETRÄGE

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % der Summe der Beträge zuzuführen, die sich aus dem Überschuss nach § 11 Abs. 3 der Satzung und aus den im Geschäftsjahr für die Mitglieder aufgewendeten Mittel für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen ergeben, bis die Rücklage mindestens 2,5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Der nicht nach Abs. 1 zu verwendende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen, zur Bildung von verzinslicher Ansammlung, zur Ermäßigung der Beiträge, zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer oder für mehrere Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Actuars die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitsklärung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich gemäß § 11 Abs. 3 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Bei-

träge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen gelten auch für die bestehenden Versicherungsverträge. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 13 AUFLÖSUNG

1. Nach der Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand.
2. Das Vermögen ist nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zugunsten der Mitglieder zu verwenden.
3. Die Mitgliedschaft und Versicherungsverträge erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestands auf eine andere Versicherungsunternehmung durch die Vertreterversammlung beschlossen wird.

WAHLORDNUNG DER VORSORGEKASSE HOESCH DORTMUND STERBEGELDVERSICHERUNG VVaG

Für die nach § 6 Abs. 1 der Satzung vorzunehmende Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kasse wird folgende Wahlordnung festgelegt:

1. Der Vorstand der Kasse bestimmt einen Wahlausschuss und dessen Vorsitz. Der Wahlausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Wahlvorschlag zusammen. Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung und Überwachung der Wahl
 - Herausgabe des Wahlausschreibens
 - Anfertigung einer Niederschrift über die der Wahlvorbereitung dienenden Sitzung
 - Anfertigung der Niederschrift über Durchführung und Ergebnis der Wahl
 - Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl an die Mitglieder
2. Für je angefangene 2000 Mitglieder wird ein Vertreter gewählt; mindestens aber 50 Vertreter. Es werden mindestens 30 Ersatzmitgliedervertreter gewählt (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kasse, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; wählbar sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag ein Jahr der Kasse angehören. Der Wahlausschuss stellt eine Wählerliste auf, die von jedem Mitglied vor der Wahl eingesehen werden kann.
3. Spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der Wahl werden die Mitglieder durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Homepage der VKH im Internet über den Wahlvorgang unterrichtet. Die vorgeschlagenen Bewerber müssen dem Wahlausschuss gleichzeitig die Zustimmung zu ihrer Aufstellung schriftlich mitteilen.
4. Die vorgeschlagenen Personen gelten als gewählt, sofern nicht von mehr als 100 Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags schriftlich Einspruch erhoben wird. Wird dieser erhoben, muss er gleichzeitig den Wahlvorschlag für einen oder mehrere Mitgliedervertreter enthalten. Hierauf ist in den Aushängen und den Rundschreiben hinzuweisen, ebenso auf die Wählbarkeit.
5. Als Zeitpunkt der Wahl gilt, wenn kein Einspruch eingelegt wird, der Ablauf der Einspruchsfrist. Als gewählt gelten dann die Vertreter, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. Bei Ausscheiden eines Mitgliederverreters tritt ein Ersatzmitgliedervertreter, der in der Vorschlagsliste genannt ist, in der Reihenfolge einer vom Wahlausschuss aufgestellten Liste, für die restliche Amtsdauer an dessen Stelle.
6. Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl den Mitgliedern durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Homepage der VKH im Internet mit.